

**BNP Paribas Issuance B.V.
Amsterdam, Niederlande
(die "Emittentin")**

LEI 7245009UXRIGIRYOB48

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 28
vom 18. November 2020**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 zur

Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits begebenen

Besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC)

(WKN: PB6ALU / ISIN: DE000PB6ALU1)

bezogen auf

LME Aluminium Terminkontrakte

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 22. Juni 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 22. Juni 2021 seine Gültigkeit. Der Nachfolgebasisprospekt wird unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 22. Juni 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam zu lesen, der dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 nachfolgt.

unbedingt garantiert durch

**BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 17. Juli 2020, durch den Nachtrag vom 27. August 2020, durch den Nachtrag vom 15. September 2020 und durch den Nachtrag vom 16. September 2020 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "Emittentin" oder "BNPP B.V.") als Emittentin (Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf den Internetseiten der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte bzw. www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf LME Aluminium Terminkontrakte (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen sind in Verbindung mit den durch Verweis einbezogenen Wertpapierbedingungen vom 25. Mai 2016 zu lesen. Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A ist durch die nachfolgenden Endgültigen Angebotsbedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist den einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 zu entnehmen.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
LME Aluminium Terminkontrakte	www.lme.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Der Basiswert, der LME Futureskontrakt für Metalle der Sorte „Aluminium“ (LME Aluminium Futures Contract), im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet, ist ein an der London Metal Exchange ("LME") gehandelter Futureskontrakt bezogen auf Aluminium mit Verunreinigungen nicht größer als die chemische Zusammensetzung folgender Bezeichnungen:

- P1020A in der nordamerikanischen und internationalen Registrierungseintragung betitelt "International Designations and Chemical Composition Limits for Unalloyed Aluminum"
- AI99.70 in Großbritannien/T 1196-2008 Standard betitelt "Unalloyed aluminium ingots for remelting"

Futureskontrakte sind Verträge, die auf physischer Lieferung von Rohstoffen, mit der Möglichkeit zum Barausgleich basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der LME (www.lme.com) zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die LME in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die LME der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieses Wertpapiers noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der LME gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag: 25 Tonnen

b) Notierung: Die Notierung erfolgt in US Dollar pro Tonne.

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der LME (www.lme.com) abgerufen werden. Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der mittels Verweis in den Basisprospekt einbezogenen Wertpapierbedingungen 2016 (siehe unter XIII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN DIE MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGEN WERDEN sowie unter III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT, 6. Mittels Verweis einbezogene Angaben, (a) *Mittels Verweis einbezogene Angaben in Bezug auf die Wertpapierbedingungen*) zu entnehmen.

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.¹ ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 31. Mai 2018, (jeweils ein "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277 eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

¹ ab 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Issuance B.V.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von 3 (in Worten: drei) Monaten, erstmals zum 31. Mai 2018, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der "**Maßgebliche Betrag**".

- (a) Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag und dem Verwaltungsentgeltsatz, potenziert um die anteiligen Jahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr) maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * B_{(t-1)} * \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**") in der Auszahlungswährung

dem Basispreis / $\text{FX}_{(0)}$ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

- (b) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, Wien, Luxemburg und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basispreis": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als Schlussabrechnungspreis festgestellte Kurs des Basiswerts.

"Basiswert": ist zunächst der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Terminkontrakt, der zu einem Roll Over Termin_(tr) im Wege eines Roll Over durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Fällt der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um 8 (in Worten: acht) Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist am Festlegungstag 0,01 (in Worten: Null Komma Null eins) und anschließend ist das Bezugsverhältnis $B_{(t-1)}$ am Handelstag_(t-1) gleich dem Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag $B_{(t-2)}$ multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag_(t-2) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis potenziert um die Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag_(t-1) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-2), berechnet auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t-1 und t-2 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) (" $n_{(t-2,t-1)}$ "):

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-2)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n_{(t-2,t-1)}}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der 9. (in Worten: neunte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

" **FX_t** ": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem jeweiligen Handelstag_(t).

" **FX_0** ": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem Festlegungstag.

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Terminkontrakt

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"**Kaufmännische Rundung**": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"**Maßgeblicher Referenz-Terminkontrakt**": ist der dem Wertpapier als Basiswert jeweils zugrundeliegende Terminkontrakt.

" **$n_{(t-1,t)}$** ": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag (der Handelstag wird nachfolgend auch als "**(t)**" bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als "**(t-1)**" bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t und t-1 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).

"**Ordentlicher Kündigungstermin**": ist der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"**Referenzpreis**": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlussabrechnungspreis festgestellte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"**Referenzstelle**": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"**Referenzwährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

Der "**Referenzzinssatz**" ist das US Auktionsergebnis 3-Monats Schatzwechsel (*US Auction Results 3 Month Treasury Bill*) (Bloomberg: USB3MTA), wobei der Referenzzinssatz auch negativ werden kann.

"Roll Over": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts an einem Roll Over Termin_(tr) durch einen Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt.

"Roll Over Ratio_(tr)": entspricht am Festlegungstag 1 (auch **"Roll Over Ratio₍₀₎"**) und anschließend in Bezug auf den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr), dem Quotienten aus (i) dem Referenzpreis des Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts an einem Roll Over Termin_(tr) zum Roll Over Zeitpunkt abzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten und (ii) dem Referenzpreis des diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts an dem Roll Over Termin_(tr) zum Roll Over Zeitpunkt zuzüglich der maßgeblichen Roll Over-Transaktionskosten; das Ergebnis multipliziert mit der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio, und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Roll Over Ratio}_{(tr)} = \text{Roll Over Ratio}_{(tr-1)} * \left(\frac{\text{Referenzpreis}_{(MT)} - \text{Roll Over Transaktionskosten}}{\text{Referenzpreis}_{(ErsMT)} + \text{Roll Over Transaktionskosten}} \right)$$

Zum Zwecke der Berechnung gelten folgende Definitionen

"Referenzpreis_(MT)": ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage des während des Roll Over Zeitraums_(tr) tatsächlich gehandelten Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Roll Over-Transaktionskosten_(MT)": entspricht den Roll Over-Transaktionskosten in Bezug auf den Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakt.

"Referenzpreis_(ErsMT)": ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage des während des Roll Over Zeitraums_(tr) tatsächlich gehandelten ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts ermittelter Kurs.

"Roll Over-Transaktionskosten_(ErsMT)": entspricht den Roll Over-Transaktionskosten in Bezug auf den ersetzenden Maßgeblichen Terminkontrakt.

"Roll Over Ratio_(tr-1)": entspricht der unmittelbar vorangehenden Roll Over Ratio.

Die jeweils aktuelle Roll Over Ratio wird fortlaufend gemäß diesen Wertpapierbedingungen ermittelt und auf der Internetseite www.etp.bnpparibas.com/produkte veröffentlicht. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung jeder so ermittelten Roll Over Ratio auf die zweite Nachkommastelle.

"Roll Over Termin_(tr)": ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraums_(tr) gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird.

"Roll Over-Transaktionskosten": ist 0% des jeweiligen Referenzpreises des Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts bzw. des diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakts.

"Roll Over Zeitraum_(tr)": ist der Zeitraum des Maßgeblichen Referenz-Terminkontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Referenz-Terminkontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen

Referenz-Terminkontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Terminkontrakt verfällt.

"Verwaltungsentgeltsatz": ist ein Zinssatz, der von der Emittentin börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht 0,9% p.a. Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen 0% p.a. und 8% p.a.

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag bzw. jeweiligen Handelstag von Bloomberg für diesen Tag festgelegte und auf der Bloombergseite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.

Sollte die Bloombergseite BFIX nicht mehr von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung genutzt werden können, so ist der Wechselkurs, der auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht wird, maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Produkt 2 (Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("Terminkontrakt")	Typ	Festlegungstag*	Referenzwährung*	Referenzstelle*
PB6ALU, DE000PB6ALU1 / 3.000.000 Wertpapiere	LME Aluminium Terminkontrakte / Anfänglich LME Aluminium Terminkontrakt September 2017 (Bloomberg: LAU7, Reuters: MALU7)	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities	17. Mai 2017	USD	London Metal Exchange (LME)

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den als Basiswert verwendeten Terminkontrakt nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Terminkontrakt wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Terminkontraktes bzw. der Handel in dem Terminkontrakt ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Terminkontraktes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Terminkontrakt nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist,
 - (c) der Terminkontrakt von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Terminkontrakt vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Terminkontraktes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Terminkontrakt durch einen anderen Terminkontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Wertpapiere vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Terminkontrakt existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Terminkontrakt übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,
- wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Terminkontrakt durch einen Nachfolge-Terminkontrakt, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Terminkontrakt aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Terminkontrakt**") und bzw. oder die Wertpapierbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Terminkontrakt gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Terminkontraktes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Terminkontrakt. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf einen Terminkontrakt als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung/ Preisfestlegung bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Terminkontrakt an der Referenzstelle.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Terminkontrakts als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Terminkontraktes, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Terminkontraktes von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Wertpapiere sind bereits am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Das neue öffentliche Angebot beginnt am 19. November 2020 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 22. Juni 2020 verliert am 22. Juni 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 22. Juni 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Plus), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future), besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) und besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Rolling Future / FX Hedge) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze und/oder Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten

zu lesen, der dem Basisprospekt vom 22. Juni 2020 nachfolgt.

Vertriebsstellen	Banken und Sparkassen
Zeichnungsverfahren	Entfällt
Emissionswährung	Euro
Emissionstermin	22. Mai 2017
Valutatag	22. Mai 2017

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen in Stück
DE000PB6ALU1	17,3559	3.000.000

Der anfängliche Ausgabepreis stellt lediglich einen historisch indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Die Wertpapiere werden fortlaufend zum jeweils aktuellen Marktpreis angeboten. Der Verkaufspreis wird von der BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Der aktuelle Verkaufspreis für die Fortsetzung des öffentlichen Angebots beträgt zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen: EUR 15,51. In diesem Preis sind folgende produktspezifische Einstiegskosten zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten: EUR 0,08.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich und Großherzogtum Luxemburg

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Entfällt

**Märkten zweier oder mehrerer Staaten
angeboten werden**

**Details (Namen und Adressen) zu Entfällt
Platzeur(en)**

**Verfahren für die Mitteilung des Entfällt
zugeteilten Betrags an die Antragsteller
und Informationen dazu, ob bereits vor
Erhalt der entsprechenden Mitteilung
mit den Wertpapieren gehandelt werden
darf**

Zusammenfassung

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
- b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die BNP Paribas Issuance B.V. (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) **Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf LME Aluminium Terminkontrakte (die " Wertpapiere "), WKN: PB6ALU / ISIN: DE000PB6ALU1
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin BNP Paribas Issuance B.V., bis zum 24. Mai 2017 firmierend als BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 7245009UXRIGIRYOBR48) hat ihren eingetragenen Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. Telefonnummer: + 31 88 738 000
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	22. Juni 2020

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Amsterdam, Niederlande. Die Geschäftsadresse lautet: Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß niederländischem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 7245009UXRIGIRYOBR48).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren
Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Issuance B.V. ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Alleingeschäftsführer der Emittentin ist BNP Paribas Finance B.V.; Geschäftsführer (Directors) der BNP Paribas Finance B.V. sind Herr Edwin Herskovic, Herr Erik

	Stroet, Herr Folkert van Asma, Herr Richard Daelman und Herr Geert Lippens.
Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer wurde Mazars Accountants N.V. (vormals Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V.) mit der Anschrift Watermanweg 80, 3067GG Rotterdam, Niederlande bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR	1H20 (nicht geprüft)	1H19 (nicht geprüft)
Erlöse	439.645	484.122	256.737	257.597
Kosten, einschließlich gezahlter Zinsen und Steuern	-412.230	-451.217	-237.253	240.181
Gewinn nach Steuern (Jahresüberschuss)	27.415	32.905	19.484	17.416

Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR	30. Juni 2020 (nicht geprüft)
Bilanz			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Anlagevermögen/Finanzanlagen	43.012.673.630	53.397.673.858	70.733.177.618
Umlaufvermögen	13.219.971.309	11.524.370.948	10.136.368.389
Verbindlichkeiten			
Eigenkapital	542.654	575.559	595.044
Langfristige Verbindlichkeiten	43.012.673.629	53.397.673.858	70.733.177.618
Kurzfristige Schulden	13.219.428.656	11.541.795.388	10.135.773.345

Tabelle 3: Kapitalflussrechnung– Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR	1H20 (nicht geprüft)	1H19 (nicht geprüft)
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-153.286	661.222	-595.018	349.674
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	0	0	0	0
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0	0	0

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere und der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Fehlbetrags (sofern ein solcher besteht), der von der Emittentin auf oder in Bezug auf ein Wertpapier zu zahlen ist, sobald dieser in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen fällig ist, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin und / oder der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.

Rückzahlung

Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie nachfolgend unter Ertragsmodalitäten beschrieben.

Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird.

Ertragsmodalitäten

Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber. Der Auszahlungsbetrag ist der Maßgebliche Betrag.

Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag handelstäglich ermittelt wird, zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) plus dem

Referenzzinssatz am vorhergehenden Handelstag und dem Verwaltungsentgeltsatz, dann potenziert um die taggenaue Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit der für den jeweiligen Roll Over Zeitraum_(tr) maßgeblichen Roll Over Ratio_(tr):

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 + \text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * B_{(t-1)} * \text{Roll Over Ratio}_{(tr)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag in der Auszahlungswährung

dem Basispreis / $\text{FX}_{(0)}$ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag entspricht.

Der Verwaltungsentgeltsatz beträgt zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen: 0,9 % p.a. Die Emittentin ist berechtigt, den Verwaltungsentgeltsatz börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite von 0% p.a. bis 8% p.a. anzupassen. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. Nachkommastelle.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Wertpapierinhaber einen **Totalverlust** des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter Ertragsmodalitäten beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Besicherung der Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren

Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "**Sicherheitentreuhandvertrag**") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentreuhänderin (die "**Sicherheitentreuhänderin**") und BNP Paribas Arbitrage S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentreuhänderin (die "**Kontoinhaberin**") besichert.

Emissionstermin (Valutatag)	22. Mai 2017	Festlegungstag	17. Mai 2017
Referenzstelle	London Metal Exchange (LME)		
WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen	WKN: PB6ALU / ISIN: DE000PB6ALU1 / 3.000.000 Wertpapiere	Basiswert („Terminkontrakte“ mit Bloomberg Code und Reuters Code)	LME Aluminium Terminkontrakte / Anfänglich LME Aluminium Terminkontrakt September 2017 (Bloomberg: LAU7, Reuters: MALU7)
Basispreis	1928,5 (Offizieller Schlussabrechnungspreis des Basiswerts am Festlegungstag)	Internetseite:	www.lme.com

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender

gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.				
Wo werden die Wertpapiere gehandelt?				
Die Wertpapiere sind am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.				
Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?				
BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die " Garantin ") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die " Garantie ") für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Zahlung des Fehlbetrags (sofern ein solcher besteht), der von der Emittentin auf oder in Bezug auf ein Wertpapier zu zahlen ist, sobald dieser in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen fällig ist übernommen.				
Wer ist die Garantin der Wertpapiere?				
Sitz und Rechtsform:	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): R0MUWSFPU8MPRO8K5P83 gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.			
Haupttätigkeiten:	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.			
Hauptanteilseigner:	Zum 30. Juni 2020 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement (" SFPI "), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.			
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.			
Identität der Abschlussprüfer:	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, 92908 Paris-La Défense Cedex, Frankreich PricewaterhouseCoopers Audit, 63, Rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex, Frankreich Mazars, 61, Rue Henri-Regnault, 92400 Courbevoie, Frankreich			
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?				
Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung				
	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	IH20 (ungeprüft) in Mio. EUR	IH19 (ungeprüft) in Mio. EUR
Umsatzerlöse	44.597	42.516	25.563	22.368
Risikokosten	(3.203)	(2.764)	(2.873)	(1.390)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	8.173	7.526	3.581	4.386
Tabelle 2: Bilanz				

	31.12.2019 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2018 (geprüft) in Mio. EUR	30.06.2020 (ungeprüft) in Mio. EUR
Bilanzsumme Konzern	2.164.713	2.040.836	2.622.988
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	805.777	765.871	828.053
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	834.667	796.548	963.183
Eigenkapital (Konzernanteil)	107.453	101.467	111.469

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 sowie der Finanzbericht für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2020 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteiisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. als Garantin bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen als Garantin – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts:

Die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin beruht nicht zwangsläufig auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Wertpapier zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und dadurch für den Wertpapierinhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Abhängigkeit vom Basiswert

Mit den Wertpapieren können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil.

Abhängig vom Referenzpreis des Basiswerts (und unter Berücksichtigung der Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes) kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist.

Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit

Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann.

Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden.

Währungswechselkursrisiko: Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt.

Marktstörungen: Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstörung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstörung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

Anpassungen, Kündigungs- und Wiederanlagerisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können, sog. Wiederanlagerisiko.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditätsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert:

Sofern in den Wertpapierbedingungen ein Roll Over vorgesehen ist, kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben und somit zu einem Verlust bei der Investition des Anlegers in die Wertpapiere führen können. Darüber hinaus unterliegt eine Investition in ein Wertpapier mit einem Terminkontrakt bezogen auf ein Metall oder einen Rohstoff ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in diese(n) jeweiligen Rohstoff(e) oder in diese(s) jeweilige(n) Metall(e). Diese ist risikoreicher als Anlagen in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Preise in dieser Anlagekategorie größeren Schwankungen (sog. Volatilität) unterliegen.

Risiken aus möglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 19. November 2020 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Wertpapiere sind am Regulierten Markt der Börse Frankfurt und der Börse Stuttgart zum Handel zugelassen.

Schätzung der Gesamtkosten

Der Anleger kann die Wertpapiere zum aktuellen Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den aktuellen Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Der aktuelle Verkaufspreis für die Fortsetzung des öffentlichen Angebots enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin: BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (*Société en Nom Collectif*) gegründet.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.